

Bekanntmachung

Feststellung des Ergebnisses der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Bernhard Feldmann, Lähdener Straße 1, 49777 Groß Berßen, plant auf dem Grundstück Gemarkung Groß Berßen, Flur 13, Flurstück 74/21 den Neubau eines Legehennenstalles mit Freilandhaltung (14.900 Plätze), den Neubau einer Kotverladehalle, den Neubau einer Schmutzwassergrube und die Aufstellung von drei Futtermittelsilos (je 25 m³).

Für das Vorhaben war gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 2, S. 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 i.V.m. § 10 Abs. 4 UVPG i.V.m. der Nr. 7.11.2 der Anlage 1 zum UVPG die Durchführung einer Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Im Rahmen dieser Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde nach Maßgabe der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Flurstück befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich der Samtgemeinde Sögel und wird derzeit ackerbaulich als landwirtschaftliche Produktionsfläche genutzt. Der Standort für das Grundzentrum der Samtgemeinde Sögel ist in Sögel festgelegt und rund 8,6 km vom Vorhabenstandort entfernt. Bei dem Plangebiet handelt es sich demzufolge und auch aufgrund der Entfernung zu den benachbarten Grundzentren von Meppen, Haselünne und Herzlake, nicht um ein Gebiet mit hoher Bevölkerungsdichte bzw. einen Zentralen Ort im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG).

Besondere Nutzungsstrukturen sind im weiteren Umfeld nicht vorhanden. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich rund 310 m östlich des Vorhabens und ist landwirtschaftlich geprägt. Der Bagatellmassenstrom von 1,0 kg/h Staub gemäß Tabelle 7 der TA Luft wird durch das geplante Vorhaben eingehalten. Eine besondere örtliche Lage oder andere besondere Umstände, die eine weitere Prüfung notwendig machen würden, sind aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht ersichtlich.

Im Hinblick auf die Qualitätskriterien ist hervorzuheben, dass erhebliche Auswirkungen auf Natur und Landschaft nicht zu erwarten sind. Für den Verlust der Bodenfunktionen in Folge der Flächenversiegelung von 3.709,01 m² werden ausreichende Kompensationsmaßnahmen durchgeführt. Ebenso erfolgen CEF-Maßnahmen in Form einer Herrichtung und dauerhaften extensiven Bewirtschaftung einer 5 ha großen Grünlandfläche mit Blänke für die geschützten Arten Kiebitz, Feldlerche und Rebhuhn.

Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war damit festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG im Plangebiet nicht vorhanden bzw. durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind.

Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf den Zustand des Grundwasserhaushalts sind nicht ersichtlich.

Im Ergebnis sind unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten. Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

49716 Meppen, den 30.09.2020

Landkreis Emsland
Der Landrat